

Wichtige Informationen für die Bauherrschaft!

Vor der Aufstellung von Kaminöfen bzw. Fertigstellung von Kachelöfen und offenen Kaminen ist entsprechend der Hessischen Bauordnung unbedingt eine Vorabstimmung und Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich. Die Feuerstätte wird zu IHRER Sicherheit auf Brandschutz und Betriebssicherheit geprüft.

Brennbare Baustoffe und Bauteile im Bereich von Feuerstätten und Verbindungsstücken:

Kaminöfen nach DIN 18891, Bauart 1 (selbstschließende Türen)

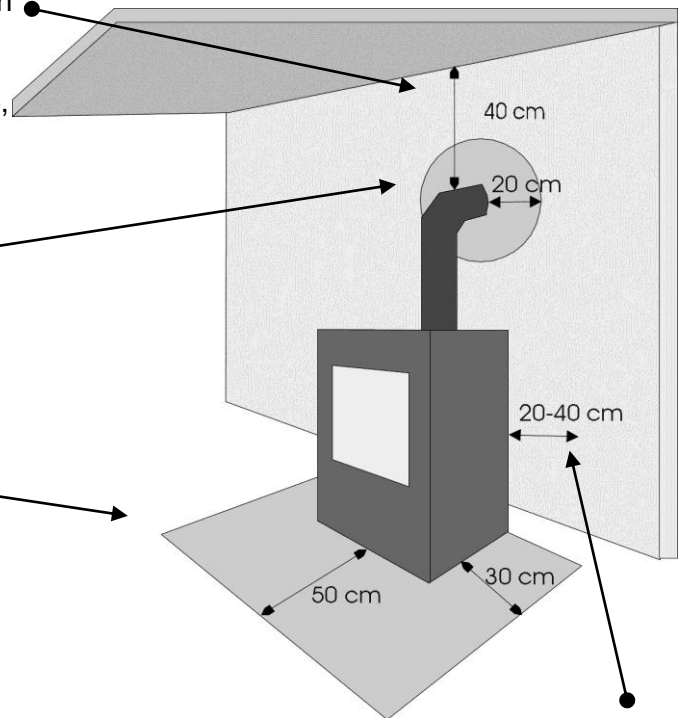
Verbindungsstücke müssen zu **brennbaren Bauteilen** einen Abstand von 40 cm einhalten. Zu untergeordneten Bauteilen genügt ein Abstand von 20 cm. Werden die Verbindungsstücke mind. 2 cm mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt, reduziert sich der Abstand auf $\frac{1}{4}$.

Führen **Verbindungsstücke durch brennbare Wände**, so ist die Wand in einem Umkreis von mind. 20 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit herzustellen oder es ist ein Abstand von mind. 20 cm durch ein Schutzrohr aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen sicherzustellen.

Brennbare Fußböden im Bereich der Kaminöfen sind durch einen ausreichend dicken Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen nach vorne 50 cm und seitlich jeweils 20 (30) cm zu schützen.

Auf **brennbaren Wänden oder Wandverkleidungen** dürfen durch die Feuerstätte keine höheren Temperaturen als 85° C entstehen. Der Abstand, den der Kaminofen einhalten muß, geht aus der Aufstellanleitung hervor. In der Regel sind es 20 – 40 cm.

Dieser Abstand kann mit einem, von beiden Seiten hinterlüfteten, formbeständigen und nicht brennbarem Strahlungsschutz auf die Hälfte reduziert werden.



Verbrennungsluft für die Feuerstätte

Kaminöfen dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren **Rauminhalt (4 m³ pro 1 KW Nennwärmeleistung der Feuerstätte)** und **natürlicher Luftwechsel (Fenster oder Tür ins Freie)** sicherstellen, daß der Aufstellraum ausreichend gelüftet und der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird, oder die eine ins **Freie führende Lüftungsöffnung von mind. 150 cm²** haben.

Kaminöfen dürfen nicht in Wohnungen oder Räumen aufgestellt werden, aus denen Dunstabzugsanlagen oder andere Anlagen mit Hilfe von Ventilatoren Luft absaugen, es sei denn, die Betriebssicherheit wird durch eine geeignete Sicherheitseinrichtung gewährleistet.

Da die Ventilatoren, die auch in Dunstabzugsanlagen eingebaut sind, einen höheren Unterdruck als der Schornstein erzeugen können, besteht die Gefahr von hochgiftigem Abgasaustritt in den Aufstellraum der Feuerstätte.

Ein **gemeinsamer, gefahrloser Betrieb** ist nur möglich wenn:

1. Die Dunstabzugsanlage im **Umluft- Betrieb** arbeitet.
2. Durch einen **Fensterkontaktschalter** sichergestellt ist, dass die Dunstabzugsanlage nur betrieben werden kann, wenn ein Fenster geöffnet ist und ausreichend Luft nachströmt .
3. Eine **Sicherheitseinrichtung** sicherstellt, dass die Abluft- Anlage bei einem Druckunterschied von 4Pa. ausschaltet.